



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 50165

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	83 -GE/19 83
Datum:	14. DEZ. 1993
Verteilt	14. 12. 93 Me

J. Arzberger

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	☎ DW	2265	Datum
-	AR-1311	Mag Patzold	FAX	2230	9.12.1993

Betreff:
Einführung eines Gnadenrechts im
Verwaltungsstrafverfahren

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Direktor:

Mag Heinz Vogler



iA

Dr Erich Csebrenyak

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 501 65

Ihr Zeichen Unser Zeichen
601.468/24-V AR-1311-B-Pa
2/93

☎ 0222 501 65
☒ 2230

Datum
2.12.1993

Betreff:

Einführung eines Gnadenrechts im
Verwaltungsstrafverfahren

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte erhebt gegen die vorliegenden Entwürfe zum Bundes-Verfassungs- und zum Verwaltungsstrafgesetz hinsichtlich der Einführung eines Gnadenrechts im Verwaltungsstrafverfahren keine Einwendungen. Die neuerlichen Entwürfe zu diesem Gegenstand tragen den bereits anlässlich des zum Erstentwurf im Vorjahr stattgefundenen Begutachtungsverfahrens von der Bundesarbeitskammer erhobenen Bedenken weitgehend Rechnung.

Auch die vorliegende Novelle zum Verwaltungsstrafverfahrensgesetz stellt allerdings die Ausübung des Gnadenrechts auf das Vorliegen nicht näher determinierter "rücksichtswürdiger Umstände" ab. Es ist zwar verständlich, daß dem zur Ausübung des Gnadenrechts berufenen Organ ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt wird, weil ein als Korrektiv zu im Rechtsweg nicht mehr abänderbaren Strafen eingerichtetes Instrument die Möglichkeit eröffnen soll, auf besondere, im vorhinein nicht konkretisierbare und daher von der Rechtsordnung nicht erfaßte Umstände Bedacht zu nehmen.

Soweit in Angelegenheiten, die in die Vollziehung eines Landes fallen, die betreffende Landesregierung zuständig wird, ist dies durch den föderalistisch bestimmten Aufbau der Bundesverfassung vorgegeben. Daß dadurch neun Organe in Ausübung des Gnadenwesens tätig sein werden, erscheint vertretbar, weil jede Landesregierung für die in Vollziehung dieses Landes fallenden Angelegenheiten als oberstes Organ zuständig wird und damit eine einheitliche Ausübung des Rechtsinstruments in all diesen Landesangelegenheiten erwartet werden kann.

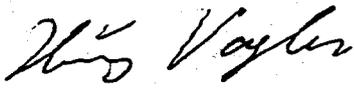
Soweit es sich jedoch um die Ausübung des Gnadenrechts in Angelegenheiten, die in die Vollziehung des Bundes fallen, handelt, ist nach dem Entwurf der jeweilige Ressortminister zuständig. Das mag garantieren, daß die Ausübung des Gnadenrechts zumindest im gleichen Ressort einheitlich ausgeübt wird. Es darf auch erwartet werden, daß der zuständige Ressortminister das Gnadenrecht hinsichtlich verhängter Strafen, die die Herbeiführung des Erfolges der in seiner Verantwortlichkeit liegenden Agenden sichern sollen, mit Sorgfalt ausüben wird.

Dennoch fällt damit die Ausübung des Gnadenrechts in Bundesangelegenheiten in die jeweilige Zuständigkeit verschiedener oberster Organe. Das könnte - wenn auch bezüglich unterschiedlicher Verwaltungsagenden wie zB Arbeitnehmerschutz, Umweltschutz oder Straßenverkehrsrecht - zu einer differenzierten Gnadenpraxis führen. Auch bei Fehlen eines Rechtsanspruchs auf das Gnadenrecht ist jedoch ein weitreichender Ermessensspielraum gleichheitskonform auszuschöpfen.

Die Bundesarbeitskammer greift daher den Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich auf, die Bundesregierung möge in Richtlinien objektivierbare Voraussetzungen wie zB erstmalige Gesetzesübertretung durch den Betroffenen, nachträgliche Schadensgutmachung durch tätige Reue usw festlegen, um für die einheitliche Ausübung des Gnadenrechts durch die einzelnen Ressortminister Sorge zu tragen. Auch die Einladung an bestimmte In-

stitutionen zur Stellungnahme zu Gnadenanträgen - auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes wird dazu an die Arbeitsinspektorate und die Kammern für Arbeiter und Angestellte gedacht - soll im Gnadenrechtsverfahren vorgesehen werden.

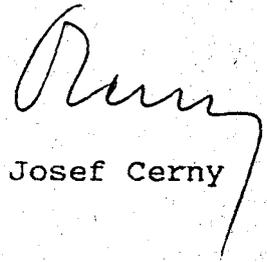
Der Präsident:



Mag Heinz Vogler



Der Direktor:



Dr Josef Cerny